

Forderungen nicht weiter hören, sondern von diesem Concurs gänzl. abweisen wird. Friedewald den 6ten August 1773.
Fürstl. Heß. Amt. das. J. S. Fleischhut.

10) Nachdem sich nach vorgängiger Untersuchung des Status activorum & passivorum ergeben, daß die Schulden des Johann George Weber zu Heringen sein Vermögen bey weitem übersteigen, und man sich also von Amtswegen genöthiget gesehen, den Concurs über denselben förmlich zu erkennen; als wird dieses nicht nur andurch dessen sämmtl. Creditoren bekannt gemacht, sondern es werden auch zugleich alle und jede welche an besagtem George Weber etwas zu fordern haben und ihre Befriedigung ex massa erwarten, hiermit edictaliter und peremptorie nochmalen vorgeladen, so gewiß in Termino Donnerstag den 23ten Septembr. a. c. des Morgens um 8 Uhr das hier vor Fürstl. Amt zu erscheinen, ihre sowohl bereits angegebene als noch nicht angegebene Forderungen behörig zu liquidiren, als ansonst diejenige welche in präfixo nicht erscheinen mit ihren weitem Forderungen gänzlich zurück gewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Friedewald den 6ten August 1773.
S. S. Amt das. J. S. Fleischhut.

11) Da über des verstorbenen Peter Kerrobs nachgelassene Wittib und Erben Vermögen zu Lengers nach vorgängiger Untersuchung deren Status passivorum der Concurs ex officio erkannt worden; als werden alle diejenige, welche an dem gedachten Peter Kerrod oder dessen nachgelassene Wittib und Kinder noch einige Forderungen zu machen gedenken und sich damit noch nicht behörig gemeldet, hiermit nochmalen edictaliter und peremptorie vorgeladen, so gewiß in Termino liquidationis Donnerstags den 16ten Septembr. a. c. des Morgens von 9 bis 12 Uhr dahier vor Amt zu erscheinen, dieselbe behörig anzugeben und Ordnungsmäßig zu verificiren als ansonst diejenige welche in präfixo nicht erscheinen gänzl. präcludirt und mit ihren Forderungen in diesem Concurs weiter nicht gehöret werden sollen. Friedewald den 2ten August 1773.
Fürstl. Heß. Amt das. J. S. Fleischhut.

12) Alle diejenige so an den bey dem Hochfürstl. Hessischen Dragoner Regt. von Wolff gestandenen und nunmehr auf ihre Nachsuchen gnädigst verabschiedeten Officiers als Fähndrichs von Hanzstein und von Buttlar rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, haben sich binnen 14 Tagen bey dem Hochlöbl. Regts Kriegs-Gericht allhier anzugeben, nach Verlauf besagter Zeit aber sie weiter nicht gehöret werden können. Staabs-Quartier Allendorf den 16ten August 1773.
von Wolff General Lieut. der Cavallerie.

13) Nachdem dem Fähndr. v. Buttlar von Hl. Sr. Durchl. Pr. Carl zu Hessen Inf. Reg. auf sein unterthänigstes Ansuchen der Abschied gnädigst zugestanden worden: Als werden alle diejenigen so an besagtem Fähndr. einen rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeynen; hierdurch vorgeladen a dato in 6 Wochen vor dem Kriegs-Gericht des Hl. Reg. dahier zu Hersfeld zu erscheinen, ihre Forderungen behörig zu liquidiren, ausserdem aber zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Zeit nicht weiter gehöret werden sollen. Hersfeld den 22ten Aug. 1773.
M. C. Schmidt Gener. Major.

Verkauf: Sachen.

1) Nachdem des verstorbenen Mauermstr. Wächters hinterlassene Wittib modo des Schreinerstr. Fischers Ehefrau auf hiesiger Oberneustadt auf den öffentl. Verkauf ihrer neuerbauet und gemeinschaftlichen Behausung provociret und wegen deren Verkauf bey Fürstl. Franzöf. Canzley geziemende Instanz gethan; so wird zur Subhastation sothaner zwischen dem Steinmetz Seitz und der leeren Baustätte nahe am Carls-Thor belegenen Behausung auf Freytag den 5ten Novembr. Terminus präfigiret und solcher allen und jeden des Endes hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige welche ermeldete Behausung zu erstehen gesonnen, sich in obbesagtem ein für allemahl bestimten Termin auf gedachter Franzöf. Canzley Vormittags 10 Uhr einfinden, ihr Gebott thun und darauf der Meistbietende, nach erloschener Kerze, der Adjudication gewärtige. Cassell den 20ten August 1773.
S. S. franz. Canzley daselbst.